



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

56/09 Beantwortung des Postulats vom 14. Oktober 2009 von Werner Gloggner namens der SVP Fraktion betreffend Verbot neuer Fastfood-Lokale im Gebiet Seetalplatz

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2009 reichte Werner Gloggner namens der SVP Fraktion ein Postulat ein, welches vom Gemeinderat fordert, im Gebiet Seetalplatz ein Verbot für Fastfood-Lokale aller Art zu prüfen. Weiter soll auch geprüft werden, ob es Sinn mache, analog der Planungszone für Einkaufscenter eine Planungszone für Fastfood-Lokale auf dem Gebiet der Gemeinde zu erlassen.

Der Gemeinderat nimmt zu den gestellten Forderungen nachfolgend Stellung:

Aus Sicht des Gemeinderates ist es nicht eindeutig, welche Verbote er zu prüfen hat, denn "Fastfood" ist ein weiter Begriff. Fastfood sind zubereitete Speisen, die für den raschen Verzehr produziert werden. Die Zeitspanne zwischen Bestellung und Erhalt des Produktes beträgt meist weniger als zehn Minuten. Unter Fastfood versteht man vorwiegend Hamburger, Fish and Chips, Hot Dogs, Kebab, Pizzas etc. - aber auch Bratwürste, Sandwiches oder gar heisse Marroni gehören zu dieser Kategorie Verpflegung. Teile dieser Schnellimbisse bieten heute häufig auch die Bäckereien an. Es ist deshalb für den Gemeinderat unklar, welche Abgrenzung unter dem Begriff Fastfood die Postulanten vorgesehen haben. Der Gemeinderat nimmt an, dass die Postulanten lediglich jene Fastfood-Betriebe verbieten möchten, deren Produkte häufig unter dem Begriff Junkfood belegt sind. Gemeint sind dabei meistens als minderwertig oder ungesund betrachtete Lebensmittel - welche damit bereits mit einer subjektiven Anschauung verknüpft sind.

Hier zeigt sich bereits das Problem der Abgrenzung, welche in baurechtlichen Bestimmungen kaum zu definieren wäre. Baurechtliche Bestimmungen sind nicht dazu da, die Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung zu steuern.

Hinzu kommt, dass in unserem Lande die Handels- und Gewerbefreiheit gilt. Eine Einschränkung, wie sie die Postulanten fordern, wäre ein unzulässiger Eingriff in unsere Freiheitsrechte. Eine Planungszone stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar, die nur zulässig ist, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse vorliegt und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten wird. Im Gegensatz zu einem Einkaufszentrum ist ein Fast-Food-Lokal nicht derart besucher- und verkehrsintensiv, dass sich eine Planungszone mit nachfolgender Revision der Ortsplanung rechtfertigen liesse.

Schlussfolgerung:

Der Gemeinderat weist die Forderung des Postulats betreffend Verbot neuer Fastfood-Lokale im Gebiet Seetalplatz sowie die Prüfung einer Planungszone für Fastfood-Lokale - analog von Einkaufszentren - ab und beantragt dem Einwohnerrat, das Postulat aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

Emmenbrücke, 11. November 2009

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber